5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

[1]Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. [2]Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Höhe der Förderung

[1]Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der lebend geborenen Kinder im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. [2]Bemessungszeitraum ist das vorletzte Jahr vor dem Jahr, für das die Bewilligung erfolgt. [3]Der jährliche Förderbetrag reduziert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraums, in dem die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.

5.3 Gestaltung der Förderung

5.3.1

[1]Zuwendungsempfängern, die erstmalig ein Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung erstellen sowie Familienstützpunkte einrichten und keine anrechenbaren Vorleistungen aufweisen, wird bis zur Vorlage des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung und der Freigabe durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, maximal jedoch für zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 € gewährt. [2]Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 120 000 €. [3]Spätestens mit Beginn des dritten Jahres der Förderung wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 35 € gewährt. [4]Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 120 000 €.

5.3.2

[1]Zuwendungsempfängern, die anrechenbare Vorleistungen aufweisen, wird für maximal zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 € gewährt; die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 120 000 €. [2]Die Anrechnung bereits erbrachter relevanter Vorleistungen liegt im Ermessen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. [3]Die Regelung zur Bewilligung der Zuwendung in Höhe von bis zu 35 € für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind kann nach Entscheidung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bereits vor Beginn des dritten Jahres Anwendung finden.